



## Allgemeine Klausurmodalitäten

### Zugelassene Hilfsmittel:

- nicht programmierbarer Taschenrechner
- Gesetzestexte und Steuerrichtlinien
- Sollten Sie eine ältere Gesetzesfassung besitzen, in der einzelne Paragraphen nicht mehr auf dem neusten Stand sind, und möchten Sie sich nicht eigens für die Klausur eine neue zulegen, können Sie einzelne Paragraphen auf ein DIN-A4-Blatt ausdrucken und in der Klausur benutzen, sofern Sie es vor der Klausur (d.h. nicht erst am Tag der Klausur) von dem betreuenden Assistenten kontrollieren und abstempeln lassen!

### Zulässiger Inhalt der Hilfsmittel:

#### A. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: Eingehaftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhalts.

#### B. Eintragungen in den Gesetzestexten und Steuerrichtlinien

##### 1. Grundsatz

Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich **unzulässig!**

##### 2. Ausnahmen

Nach diesem Abschnitt sind **Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen und Hervorhebungen** durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten, nicht beanstandet.

##### a) Paragraphenhinweise

- Paragraphenhinweise können in **unbegrenzter Anzahl** eingetragen werden.
- Ein Paragraphenhinweis besteht aus dem Paragraphenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Institut für Wirtschaftswissenschaften

Schwerpunkt für Finanzen  
und Steuern

**Betriebswirtschaftliche  
Steuerlehre**

Prof. Dr. Wolfgang Kessler  
Steuerberater

Werthmannstr. 8  
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-9200  
Fax 0761/203-9202

kessler@tax.uni-freiburg.de  
www.tax.uni-freiburg.de

Aktenzeichen:  
adressfeld

Freiburg, 19.07.2019

Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung.

- Als Beispiele seien angeführt: § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HS 2 EStG, § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, § 14 S. 3 AO, § 4 Nr. 3 lit. a) UStG
- Auch auf einen Anhang oder eine Anlage darf verwiesen werden wie z.B. Anl. Nr. 1 AO oder Anl. 2 UStG
- Paragraphenkettensind zulässig
  - Als Beispiel sei angeführt: §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 51 - 68 AO oder §§ 51 ff. AO
- Ein Paragraphenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig
  - zum Beispiel: § 1 KStG neben § 51 AO
- Als Wort ist nur „i.V.m.“ zulässig
- Sonstige Wörter und Zeichen dürfen **nicht eingetragen** sein. Dies bedeutet, dass z.B. „+“, „-“, „()“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“ oder Durchstreichungen **unzulässig** sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettensind müssen **in sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird

**b) (Farbliche) Unterstreichungen und Hervorhebungen**

Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchtstifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.

**c) Post-Its/“Fähnchen“**

Darauf darf jedoch **nur** die fette Überschrift (= Titel des Paragraphen) oder die Nummer des Paragraphenstehen.

### Weitere Hinweise:

- Bitte benutzen Sie nur die vom Lehrstuhl zur Verfügung gestellten Klausurbögen für Ihre Bearbeitung und das ausgeteilte Konzeptpapier für Ihre Notizen.
- Dieses ist am Ende der Klausur wieder abzugeben und darf nicht mitgenommen werden.
- Alles, was Sie auf das Konzeptpapier schreiben, geht nicht in die Bewertung mit ein!
- Ebenfalls sind die Aufgabenblätter wieder mit abzugeben!

### Allgemeine Hinweise zur Klausur:

- Durch die Prüfungsteilnahme versichern Sie, bei voller körperlicher und geistiger Gesundheit zu sein. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie nur durch die Beibringung eines amtsärztlichen Attests Ihren Prüfungsanspruch aufrechterhalten.
- In der Klausur werden für jede richtige Antwort Punkte vergeben. 1 Punkt entspricht dabei in etwa einer Minute Bearbeitungszeit.
- Sollten **Single-Choice-Aufgaben** vorkommen, haben Sie mehrere Antwortmöglichkeiten. Nur **eine** davon ist korrekt. Diese markieren Sie bitte mit einem Kreuz. Ist Ihre Auswahl zutreffend, erhalten Sie die volle Punktzahl. Anderenfalls erhalten Sie 0 Punkte.
- Sind **Multiple-Choice-Aufgaben** Bestandteil der Klausur, haben Sie ebenfalls mehrere Antwortmöglichkeiten. Dabei können jedoch mehrere zutreffend sein. Durch ein Kreuz antworten Sie mit "ja", **kein** Kreuz bedeutet "nein". Ist die Aussage "richtig", machen Sie ein Kreuz; ist die Aussage "falsch", machen Sie kein Kreuz. Für jedes richtige "Ja" erhalten Sie einen Punkt, ebenso für jede nicht angekreuzte falsche Aussage. Wird dagegen eine richtige Aussage nicht angekreuzt oder eine falsche Aussage angekreuzt, wird ein Punkt abgezogen. Im schlechtesten Fall erhalten Sie pro Multiple-Choice-Aufgabe 0 Punkte, d.h. ein insgesamt negatives Ergebnis ist nicht möglich. Im besten Fall erhalten Sie die vollen (i.d.R. 4) Punkte.

**Klausurspezifische Hinweise:**

- In Unternehmensbesteuerung können wahlweise 6 oder 8 ECTS erworben werden (Ausnahme nur für Master-Studierende). Näheres dazu erfahren Sie in der jeweiligen Veranstaltung.
- In Indirekte Steuern können wahlweise 4 oder 6 ECTS erworben werden (Ausnahme nur für Master-Studierende). Näheres dazu erfahren Sie in der jeweiligen Veranstaltung.
- Ganz gleich, wofür Sie sich jedoch entscheiden: **der Inhalt der Übung ist immer klausurrelevant!!!**



Prof. Dr. Wolfgang Kessler  
Steuerberater